

## **Vereinssatzung des Choriner Straßenfest e.V.**

Satzung des Choriner Straßenfest e.V. gemäß der Gründungsver-sammlung vom 15.02.2007.

### **§ 1 Name und Sitz**

- A) Der Verein trägt den Namen Choriner Straßenfest und hat seinen Sitz in Berlin.
- B) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer VR 26905 B eingetragen.
- C) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- A) Ziel des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur.
- B) Der Verein veranstaltet zur Verwirklichung des Satzungszwecks das jährlich stattfindende und öffentliche Choriner Straßenfest und weitere, unregelmäßig stattfindende, öffentliche, kulturelle Veranstaltungen, vorwiegend auf der Choriner Straße und auf den an die Straße anliegenden Plätzen.

Das jährlich stattfindende Choriner Straßenfest bietet, ebenso wie alle anderen von dem Choriner Straßenfest Verein durchgeführten Veranstaltungen, Musikern, Musikerinnen, Tänzern, Tänzerinnen, Schauspielern, Schauspielerinnen und anderen darstellenden Künstlern und Künstlerinnen und bildenden Künstlern und Künstlerinnen wie Malern, Malerinnen, Bildhauern, Bildhauerinnen, Schriftstellern, Schriftstellerinnen, Filmemachern und Filmemacherinnen, die Möglichkeit, sich und ihre Arbeit zu präsentieren und einem breiten Publikum vorzustellen.

Dem geneigten Publikum wird durch die Arbeit des Choriner Straßenfest Vereins die Möglichkeit gegeben, verschiedene und vielschichtige kulturelle Inhalte kostenfrei sehen und hören zu können, sich hierüber austauschen zu können und auch in den direkten Dialog mit den Künstlern und Künstlerinnen eintreten zu können.

Der Choriner Straßenfest Verein trifft sich für die Organisation und Planung des Choriner Straßenfestes und anderer kultureller Veranstaltungen regelmäßig, in den letzten drei Monaten vor dem Choriner Straßenfest wöchentlich.

In den vergangenen Jahren sind auf dem Choriner Strassenfest über 100 verschiedene Künstler aufgetreten; der Choriner Straßenfest Verein sieht sich verpflichtet, diese Tradition fortzuführen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

A) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

B) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder sind ausgeschlossen. Auch bei ihrem Ausscheiden haben Mitglieder keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

A) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins gemäß §2 unterstützt.

B) Die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.

Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Eine Verpflichtung zur Mitteilung etwaiger Ablehnungsgründe an den Antragsteller besteht nicht.

C) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald das Schreiben dem Vorstand zugegangen ist.

D) Den Ausschluss von Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn dazu in der Einladung darauf hingewiesen wurde und das betroffene Mitglied schriftlich eingeladen wurde. Ein Ausschluss in Abwesenheit ist nur möglich, wenn das betreffende Mitglied zweimal unentschuldig nicht anwesend war.

### **§ 4 Beitrag**

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitglieder sind angehalten, den Verein freiwillig finanziell zu unterstützen und um Spenden Dritter zu werben.

## § 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

A) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig statt. Sie muss mindestens alle zwei Jahre und immer dann, wenn die Belange des Vereins dies erfordern, einberufen werden. Insbesondere bei Vorliegen von Aufnahmeanträgen neuer Mitglieder ist von der/dem Vorstandsvorsitzenden zu einer Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von 10 % der Mitglieder, bei einer unterhalb von 30 Personen liegende Mitgliederzahl, von mindestens 3 Mitgliedern, schriftlich bei der/dem Vorstandsvorsitzenden beantragt werden. Die/der Vorstandsvorsitzende ist dann ebenfalls verpflichtet, innerhalb eines Monats zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.

B) In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.

C) Zur Durchführung der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Eine Einladung durch E-Mail wird als ausreichend erachtet.

D) Die Mitgliederversammlung berät über den Stand und die Planung der Arbeit.

E) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. dies ist von einem Protokollant und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 7 Beschlüsse

A) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst.

Ausnahmen hiervon sind Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins sowie über die Abwahl des Vorstandes nach §§ 3 D), 7 C), D) dieser Satzung.

B) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Aufnahme von neuen Mitgliedern, die Wahl des Vorstands, seine Entlassung, die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und zudem über Satzungsänderungen.

C) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Kann die Anwesenheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder nicht hergestellt werden, muss die/der Vorstandsvorsitzende erneut unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Kann dann erneut die Anwesenheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder nicht hergestellt werden, sind die anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlussfähig.

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

D) Die Vorstandsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder abgewählt werden.

Kann die Anwesenheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder nicht hergestellt werden, muss die/der Vorstandsvorsitzende erneut unter Beachtung der Ladungsfrist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Kann dann erneut die Anwesenheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder nicht hergestellt werden, sind die anwesenden Mitglieder über die Abwahl des Vorstandes beschlussfähig.

Die Beschlussfassung über die Abwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.

## **§ 8 Der Vorstand**

A) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in und einem/r Schatzmeister/in.

B) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

C) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende oder Stellvertreter mindestens eine Woche vorher einzuladen hat. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

D) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit rechenschaftspflichtig.

E) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

F) Personen können für weitere, direkt anschließende Amtszeiten in den Vorstand gewählt werden.

G) Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss nach § 7 C) dieser Satzung.

## **§ 10 Das Vereinsvermögen**

A) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

B) Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Nach ihrem Ausscheiden haben Mitglieder keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

C) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Gemeinschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigen.

D) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, benennt eine Solche. Die übertragenen Mittel dürfen ausschließlich und unmittelbar für eine selbstlose, ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 2 verwendet werden. Der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts für Körperschaften ausgeführt werden.

E) Besteht bei Auflösung des Vereins kein Vermögen so entfällt § 9 D.

Berlin den, 15.02.2007

- 1. Vorsitzender: Herr Rüdiger Hennies
- stellvertretender Vorsitzender: Herr RA Mark Peter Pistor
- Schatzmeisterin: Frau Helga Mülbert